

Abschrift

37 C 64/15



Verkündet am 11.01.2016

Schwaffertz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 07.12.2015
durch die Richterin Beining

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 424,46 € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.08.2015 zu
zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 424,46 € gemäß § 7 StVG, § 115 VVG i.V.m. §§ 249 ff. BGB.

Die Beklagte ist für den Unfallschaden des Klägers infolge eines Verkehrsunfalls in Wuppertal, dem Grunde nach unstreitig einstandspflichtig. In Streit steht die Höhe des Schadensersatzes. Die durch die Klage geltend gemachten weiteren Schadenspositionen zur Beseitigung des Fahrzeugschadens sind ebenfalls zu ersetzen.

Auf die technische Notwendigkeit der Reparaturkosten kommt es vorliegend nicht an. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Aufwendungen sind dann erforderlich, wenn sie ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Den Schädiger trifft jedoch das sog. Werkstatttrisiko. Soweit dem Kläger Mehrkosten durch – wie vorliegend von der Beklagten behauptet – technisch nicht erforderliche Maßnahmen der Werkstatt entstanden sind, sind diese ebenfalls zu ersetzen. Denn die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten i.S.d. § 278 BGB. Etwas anderes gilt nur, wenn den Geschädigten ein Auswahlverschulden trifft. Ein solches ist bezüglich der von dem Kläger ausgewählten Werkstatt Mercedes-Benz nicht ersichtlich. Vielmehr holte der Kläger vor Erteilung des Reparaturauftrags ein unabhängiges privates Sachverständigengutachten ein, in welchem Reparaturkosten in entsprechender Höhe kalkuliert worden waren.

Auch die mit dem Austausch des Schalthebels in Verbindung stehenden Kosten sind dem Kläger zu ersetzen. Es steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Schalthebel bei dem Unfall beschädigt

worden ist. Der in Augenschein genommene Schalthebel weist eine kleine Beschädigung auf der Rückseite des Hebels auf. Es handelt sich um eine kleine Macke, einen kleine Abrieb am Leder sowie eine Kratzspur am unteren Ring. Diese Beschädigung ist durch den Unfall verursacht worden. Das Gericht folgt insoweit der Aussage der Zeugin! Diese hat bekundet, ihr Schirm habe die Beschädigung verursacht. Sie hätten im Stau gestanden und sie habe ihren Mann gebeten, sie rauszulassen. Sie habe sich fürs Aussteigen bereit gemacht und dabei den Schirm in der linken Hand und ihre Handtasche in der rechten Hand gehalten. Das sei ein Stockschild gewesen. Dann habe es einen gewaltigen Aufprall gegeben. Sie müsse zwar ehrlich sagen, dass sie eine Berührung zwischen Schirm und Knauf nicht gesehen habe. Die Zeugin hat jedoch überzeugend bekundet, dass der Knauf vor dem Unfall unbeschädigt gewesen sei. Sie sei sich sicher, da sie das Fahrzeug meistens fahre. Sie hätten auch ein gepflegtes Auto. Man kenne sich doch in seinem Bereich aus, dann würden einem ja auch Fettflecken oder ähnliches auffallen. Der Knauf sei so montiert, dass die silberne Seite nach vorne zeige. In der Parkstellung zeige der Knauf ein wenig nach vorne, in diesem Fall sei die Macke auch erkennbar. Es stimme, dass der Knauf beim Fahren nach hinten zeige und die Stelle schlechter einsehbar sei. Die Aussage der Zeugin ist zuverlässig. Die Zeugin hat authentisch sowie nachvollziehbar ausgesagt und den Unfallhergang anschaulich geschildert. Sie hat zudem originell erläutert, warum sie dem Zustand des Fahrzeugs besondere Beachtung schenke. Schließlich hat die Zeugin auch freimütig eingeräumt, eine Berührung zwischen Schirm und Schalthebel nicht wahrgenommen zu haben. Der Zuverlässigkeit der Aussage steht nicht entgegen, dass es sich bei der Zeugin um die Ehefrau des Klägers handelt. Denn es besteht kein Erfahrungssatz, dass Zeugen im Lager der Parteien regelmäßig unzuverlässig seien. Es überrascht auch nicht, dass der von dem Kläger beauftragte Sachverständige die Beschädigung am Schalthebel nicht in seinem Gutachten berücksichtigt hat, da er keinen Anlass hatte, den Innenraum auf Beschädigungen zu untersuchen.

Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 424,46 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteils hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Wuppertal statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Beining

RAe Körner • Kolitschus Aue 54 42103 Wuppertal

Amtsgericht Wuppertal
durch Fach

42103 Wuppertal

2x

Andrea Körner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Ulrich Kolitschus
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

42103 Wuppertal • Aue 54
Telefon (0202) 30 35 05
Telefax (0202) 30 63 42
www.ra-koerner.de
info@ra-koerner.de

Datum	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Sekretariat
09.07.2015 UK/SA	0629/14-UK	Ulrich Kolitschus	Frau Hering

K l a g e

des Herrn

-Klägers-

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall.

Namens und in Vollmacht des Klägers werden wir **beantragen**,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 424,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins ab Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. der Beklagten eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen und gegen sie
 - a) Versäumnisurteil gemäß § 331 Abs. 1 ZPO zu erlassen, sofern die Frist ungenutzt verstreicht,
 - b) Anerkenntnisurteil bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erlassen;
3. dem Kläger eine vollstreckbare Urteilsausfertigung zu erteilen.

Begründung:

Der Kläger macht einen restlichen Schadensersatzanspruch (Reparaturkosten) aus einem Verkehrsunfall gegenüber der Beklagten geltend. Dieser Verkehrsunfall hat sich am 19.12.2014 in Wuppertal zugetragen. Betroffen ist der Kläger als Eigentümer und Halter seines Fahrzeugs Mercedes-Benz, C 250 CGI BE, amtliches Kennzeichen [REDACTED] Erstzulassung 14.05.2010, Laufleistung am Unfalltag 43.842 km. Verschuldet und verursacht wurde der Verkehrsunfall durch Herrn [REDACTED] als Fahrer und Halter seines PKW VW, amtliches Kennzeichen [REDACTED] Dieses Fahrzeug ist bei der Beklagten haftplichtversichert.

Am Unfalltag befuhr der Kläger mit seinem Fahrzeug Mercedes in Wuppertal-Elberfeld die Ronsdorfer Straße in nördlicher Fahrtrichtung talwärts. Er musste verkehrsbedingt abbremsen. Dies tat er in Höhe der Hausnummer 45. Hinter ihm war der vorgenannte Versicherungsnehmer der Beklagten mit dem bei der Beklagten versicherten PKW VW unterwegs. Herr [REDACTED] beachtete nicht die verkehrsbedingte Situation, so dass er ausgesprochen heftig auf das klägerische Fahrzeug auffuhr. Die Polizeibehörde hat Herrn [REDACTED] wegen seiner Unfallverursachung mit 25,00 € verwarnt.

Die Haftungsfrage ist danach eindeutig. Das Geschehen war für den Kläger unabwendbar.

Die Haftung ist dem Grunde nach zwischen den Parteien dementsprechend auch unstreitig. Die Beklagte hat die konkret angefallenen Reparaturkosten bis auf die jetzt noch offene Klageforderung reguliert.

Der Kläger hat sein Fahrzeug im Hause der Mercedes-Benz _____ GmbH & Co. KG in Wuppertal reparieren lassen. Die Reparaturkosten betragen 10.339,98 €.

Beweis: Vorlage der Reparaturkostenrechnung _____ vom 15.01.2015
-Anlage K 1-
Kopie für Gericht und Gegenseite anbei.

Zuvor hatte der Kläger ein Sachverständigengutachten eingeholt, in dem die Reparaturkosten in entsprechender Höhe kalkuliert wurden.

Beweis: Vorlage des Gutachtens der Ingenieurbüro _____ GmbH vom 23.12.2014
-Anlage K 2-
Kopie für Gericht und Gegenseite anbei.

Der Kläger hat, vertreten durch die Unterzeichner, seinen Schadensersatz bei der Beklagten geltend gemacht. Zunächst wurde das Geschehen im Einzelnen geschildert und die Haftung wurde begründet. Der Beklagten wurde auch das Gutachten Ingenieurbüro _____ GmbH zugeleitet.

Beweis: Vorlage der geführten Korrespondenz im Bestreitensfalle.

Nachdem dann die Reparaturkostenrechnung _____ Anlage K 1, vorlag, haben die Unterzeichner die Rechnung an die Beklagte weitergeleitet und haben die Beklagte zur Zahlung aufgefordert.

Beweis: Vorlage des Anschreibens der Unterzeichner vom 21.01.2015
-Anlage K 3-
Kopie für Gericht und Gegenseite anbei.

Obwohl es vorliegend um eine konkret durchgeführte Reparatur (keine fiktive Abrechnung) geht und zudem auch zuvor ein Sachverständigengutachten eingeholt war,

hat die Beklagte die Reparaturkosten nur zum Teil reguliert. Sie hat es auch, obwohl dazu keinerlei Veranlassung und Rechtfertigung besteht, für nötig befunden einen sogenannten „Prüfbericht“ einzuholen.

Beweis: Vorlage des Anschreibens der Beklagten vom 21.01.2015 mit dem Prüfbericht vom 30.12.2014
-Anlagenbündel K 4-
Kopie für Gericht und Gegenseite anbei.

Auf die Reparaturkosten hatte die Beklagte also zunächst lediglich einen Betrag von 5.782,06 € gezahlt.

Beweis: wie vor.

Die Unterzeichner haben den Differenzbetrag geltend gemacht.

Beweis: Vorlage des Anwaltsschreibens vom 27.01.2015
-Anlage K 5-
Kopie für Gericht und Gegenseite anbei.

Die Beklagte hat daraufhin unter Vorlage eines weiteren „Prüfberichts“ geantwortet. Die Reparaturkosten wurden jetzt in Höhe eines Betrages von 9.915,52 € akzeptiert.

Beweis: Vorlage des Anschreibens der Beklagten vom 06.02.2015 mit dem Papier „Prüfung Rechnung“ vom 03.02.2015
-Anlagenbündel K 6-
Kopie für Gericht und Gegenseite anbei.

Stellt man den vorgenannten Betrag die konkret angefallenen Reparaturkosten von 10.339,98 € gegenüber, so ergibt sich exakt die jetzt mit der Klage noch geltend gemachte Differenz in Höhe von 424,46 €.

Die Unterzeichner haben sich mit den Einzelheiten sehr detailliert auseinandergesetzt und haben entsprechend ausführlich gegenüber der Beklagten begründet, warum diese die Restforderung noch zu begleichen hat.

Beweis: Vorlage des Anschreibens der Unterzeichner vom 23.02.2015
-Anlage K 7-
Kopie für Gericht und Gegenseite anbei.

Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass der Prüfbericht der () GmbH nicht einmal einen Aussteller erkennen lässt, so dass überhaupt nicht klar ist, wer den Bericht konkret erstellt hat und ob eine technische Eignung des Antragstellers gegeben ist. Weiterhin ist dieser Bericht allein nach Aktenlage erstellt. Dies kann so definitiv nicht ausreichen, jedenfalls dann nicht, wenn es um eine konkrete Reparatur in einem Fachbetrieb geht und zudem auch noch zuvor ein Sachverständigengutachten eingeholt worden ist.

Ein Verweis auf eine günstigere Werkstatt kann allenfalls möglich sein im Falle einer fiktiven Abrechnung. Hier geht es aber um eine konkrete Schadensbeziehung. Der Geschädigte, hier der Kläger, kann natürlich selbst entscheiden, wo er reparieren lässt. Tut er dies bei einem Fahrzeug des Herstellers Mercedes in einer markengebundenen Fachwerkstatt, so kann dies nicht beanstandet werden.

Selbst wenn man den Verweis auf günstigere Reparatursätze für zulässig erachten würde, würde dies immer die konkrete Vorlage eines Kostenvoranschlages erfordern. Die Bezugnahme auf einen Prüfbericht kann definitiv nicht ausreichen. Dazu ist zu verweisen auf die Rechtsprechung des AG Berlin-Mitte vom 19.08.2014 -3 C 3423/12- oder des AG Neu-Ulm vom 09.10.2014 -3 C 991/14-.

Vorliegend geht es aber vor allen Dingen darum, dass hier eine konkrete Reparaturdurchführung gegeben ist, so dass die angefallenen Sätze nicht durch Verweis auf günstigere Reparaturmöglichkeiten gekürzt werden können.

Konkret hat die Beklagte zunächst die Verbringungskosten in Höhe eines Teilbetrages abgesetzt in Höhe von netto 71,70 €.

Dazu ist klarzustellen, dass sich das Fahrzeug des Klägers in einem nicht verkehrssicheren Zustand befand. Der Wagen konnte also nicht „auf eigenen Rädern“

zum Lackierer gefahren werden. Vielmehr musste der Wagen mit einem Fahrzeuganhänger transportiert werden. Bei der Aufladung auf einen Anhänger sind natürlich die Vorschriften der Ladungssicherung peinlich genau zu beachten. Dazu gehört es u.a. auch, dass jedes einzelne Rad gesondert festgezurt werden muss. Es ist also keinesfalls damit getan, dass das Fahrzeug „einfach so“ auf einen Hänger gefahren werden kann. Dieser Vorgang wiederholt sich dann 4-mal, nämlich Aufladen in der Werkstatt, Ablagen beim Lackierer, Aufladen beim Lackierer sowie Abladen in der Werkstatt. Rechnet man dann die Fahrzeiten hinzu, so sind 18 AW, 1,5 Stunden, noch bescheiden bemessen. Das Aufladen auf den und das Verzurren auf dem Hänger, ebenso die Beseitigung der Befestigung und das Abladen, erfordern einen erheblichen Zeitaufwand, zumal diese beiden Vorgänge doppelt anfallen. Ein AW entspricht einer Zeitspanne von 5 Minuten, so dass es hier um 1,5 Stunden geht. Dieser Zeitrahmen ist angemessen üblich und er ist vor allen Dingen konkret angefallen.

Beweis: Zeugnis des zuständigen Reparaturannahmemeisters der Firma [redacted] Herrn [redacted] zu laden über die [redacted] GmbH & Co. KG, [redacted]

Dass der Betrag angemessen ist, stellen wir ergänzend noch unter

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Im Hause der Firma [redacted] werden Fahrzeuge stets zum Lackieren außer Haus gebracht. Dies ist dort üblich und eine Vorgehensweise, die in vielen Autohäusern so anzutreffen ist. Zu beanstanden ist dies nicht.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Aus den Lackierarbeiten hat die Beklagte einen Betrag abgesetzt von netto 64,58 €.

Der Abzug ist nicht gerechtfertigt. Es geht nicht um eine fiktive Abrechnung. Die Sätze, die in der Rechnung [redacted] beinhaltet sind, entsprechen exakt denjenigen, die auch im zuvor eingeholten Sachverständigengutachten angesetzt wurden. Die Lackierkosten sind ortsüblich angemessen und von der Beklagten zu erstatten.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Aus der Position „Ersatzteile“ hat die Beklagte einen Betrag in Höhe von netto 160,66 €

heraus gerechnet. Hier ist ein „Griff“ angesprochen. Dabei handelt es sich um den Schaltknauf. Dazu ist klarzustellen, dass die Beifahrerin des Klägers, Frau

, zum Unfallzeitpunkt einen Stockschild in ihren Händen hielt. Dieser Schild ist durch den Unfall gegen den Schaltknauf geprallt, wodurch sich im Schaltknauf eine scharfkantige Einkerbung ergeben hat, was die Folge hatte, dass der Schaltknauf ersetzt werden musste.

Beweis:

1. Zeugnis der Frau

2. Zeugnis des .b.b.;

3. Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Dieser Umstand ist dem Sachverständigen der Ingenieurbüro bei seiner vorab erfolgten Kalkulation nicht aufgefallen, auf die Idee, dass es auch zu einem Schaden auch im Innenraum gekommen sein könnte ist er zunächst nicht gekommen. Dass der Schaltknauf entsprechend geschädigt wurde, kann aber ohne Weiteres durch die vorgenannten Zeugen nachgewiesen werden.

Den Arbeitslohn hat die Beklagte gekürzt um netto 59,75 €.

Zum einen geht es dabei um die Arbeitswerte betreffend die Erneuerung des Schalthebels in Höhe von 23,90 €. Dazu verweisen wir auf die o.g. Ausführungen. Zum anderen sind die Kosten der Fahrzeugreinigung in Höhe von 35,85 € abgesetzt worden. Das Fahrzeug ist bei der Durchführung der Reparatur verschmutzt worden durch Schleifarbeiten und dadurch entstehenden Staub etc. Dass es vor Rückgabe an den Kunden gereinigt werden muss, versteht sich „eigentlich“ von selbst. Dazu beziehen wir uns beispielhaft auf die Rechtsprechung des AG Bochum im Urteil vom 09.12.2014 -86 C 305/14-.

Es geht insgesamt also um in jeder Hinsicht erforderliche Reparaturkosten. Selbst dann, wenn es um eine unsachgemäße Maßnahme der Reparaturwerkstatt ginge, trüge der Schädiger, hier also letztlich die Beklagte, das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Von einem in diese Richtung gehenden Verschulden kann auf Seiten des Klägers definitiv nicht die Rede sein.

Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Weil der Schädiger grundsätzlich zur Naturalrestitution verpflichtet ist und § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB dem Geschädigten lediglich eine Ersetzungsbefugnis zuerkennt, vollzieht sich die Reparatur in der Verantwortungssphäre des Schädigers. Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten würden auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden, fallen. Wir verweisen insoweit auf das ausgesprochen gut ausformulierte Urteil des AG Düsseldorf vom 21.11.2014 -37 C 11789/11-, in dem umfänglich auf die zu diesem Bereich ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung Bezug genommen wird.

Addiert man die oben genannten oben rechts einzeln ausgeworfenen Beträge, so kommt man zu einem Nettobetrag von	356,69 €.
Addiert man die Umsatzsteuer von	<u>67,77 €</u>
hinzu, so kommt man exakt zur Klageforderung von	<u>424,46 €.</u>

Die Beklagte war trotz ausführlicher Argumentation nicht bereit, den Differenzbetrag zu übernehmen, so dass nunmehr Klage geboten ist.

Den Gerichtskostenvorschuss zahlen wir mittels beigefügtem Verrechnungsscheck, ausgestellt auf 105,00 €, ein.

Sollte das Gericht noch weiteren Sachvortrag oder Beweisantritt für notwendig erachten, so bitten wir ggf. um einen Hinweis.

Rechtsanwälte Körner Kolitschus
durch:

Kolitschus
Rechtsanwalt
